



Satzung SG Schwanebeck 98 e.V.

Satzung SG Schwanebeck 98 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „SG Schwanebeck 98 e. V.“. Er hat den Sitz in Panketal und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kinder-, Jugend- und Erwachsenensports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann die steuerlich zulässigen Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Freistellung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, wobei hier folgende Einteilung vorgenommen wird:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Erwachsene.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages, des Aufnahmebeitrages und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. In Härtefällen entscheidet der Vorstand, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand

Vorsitzender:	Jan Kreßner	Tel:	+49 30 93629533
St.- Vorsitzende	Miriam Warzecha	IBAN:	DE24170520003150013533
Vereinsregister:	VR 4386 FF	BIC:	WELADED1GZE
Steuer-Nr.:	065 / 142 / 04339	Bank:	Sparkasse Barnim



Satzung SG Schwanebeck 98 e.V.

- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Sportwart/Jugendwart. In der Regel besteht der Vorstand aus 5 max. 7 Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden sind intern und in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000€ 500€ verpflichtet sind, die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben für eine begrenzte Zeit eine weitere sondervollmächtigte Person ernennen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§10 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).
3. Die Vorstandssitzungen finden entweder real als Präsenz, virtuell (online) oder als Hybride (Präsenz und virtuell) in einem für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren (E-Mail oder Post) beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, Stimmrecht. Für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung;
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im I. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis



Satzung SG Schwanebeck 98 e.V.

spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 10 Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bindung hinzuweisen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Panketal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Haftung der Vorstandsvorsitzenden

Die Vorstandsvorsitzenden haften ausschließlich nur für das Vereinsvermögen und nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 17 Abteilungen

1. Abteilungen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung für Vereinsmitglieder eingerichtet, die eine bestimmte Sportart gemeinsam ausüben wollen. Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird.
2. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter ist berechtigt, in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein zu handeln. Verpflichtungen, die den Betrag von **500€** ~~250€~~ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes des Vereins.
3. Die Abteilungen regeln auf der Basis der Satzung und der erlassenen Beschlüsse ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

SG Schwanebeck 98 e.V.,
Dorfstraße 14e, 16341 Panketal OT Schwanebeck
eMail: info@sg-schwanebeck-98.de



Satzung SG Schwanebeck 98 e.V.

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der
Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

SG Schwanebeck 98 e.V.
Panketal 05.10.2021

Vorsitzender: Jan Kreßner
St.- Vorsitzende Miriam Warzecha
Vereinsregister: VR 4386 FF
Steuer-Nr.: 065 / 142 / 04339

Tel: +49 30 93629533
IBAN: DE24170520003150013533
BIC: WELADED1GZE
Bank: Sparkasse Barnim